

ANWÄLTE ATTORNEYS

GP

(16)

Frist zur freigestellten Stellungnahme
im Sinne von Art. 53 Abs. 3 ZPO bis

9.3.26

Bei Säumnis wird Verzicht
angenommen.

Zürich, 24. Feb. 2026

i.A.C. Eigenmann

Elektronisch (Incamail) an
kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch
Handelsgericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 15
8001 Zürich

Basel, 23.02.2026
David Hug
Advokat, LL.M.

STELLUNGNAHME

in Sachen

Palantir Technologies Inc., 19505 Biscayne Boulevard, Suite 2350 Aventura, Florida 33180

Gesuchstellerin 1

sowie

Palantir Technologies Switzerland GmbH, Löwenstrasse 20, 8001 Zürich

Gesuchstellerin 2

beide vertreten durch David Hug, Advokat, LL.M., Wagner Prazeller Hug AG, Pelikanweg 2, Postfach, 4002 Basel (Zustelladresse) sowie durch Nicolas Capt, Advokat, 15, Cours des Bastions Avocats Sàrl, Postfach 519, 1211 Genf 12

gegen

Republik AG, Sihlhallenstrasse 1. 8004 Zürich

vertreten durch Dr. Andreas Meili, Meili Pfortmüller, Scheuchzerstrasse 44, 8006 Zürich

Gesuchsgegnerin

betreffend

Gegendarstellung

RECHTSBEGEHREN

1. Es sei die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.00) im Widerhandlungsfall zu verpflichten, folgende Gegendarstellung dauerhaft unterhalb des Artikels mit dem Titel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», publiziert auf der Webseite «republik.ch» der Gesuchsgegnerin, zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Am 8. Dezember 2025 veröffentlichte die Republik einen Artikel mit dem Titel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», der sachliche Ungenauigkeiten über unsere Organisation enthält.

Der Artikel behauptet, dass Palantir eine «grosse Verkaufskampagne» durchgeführt habe, um die Schweizer Bundesbehörden als Kunden zu gewinnen. Dabei sei Palantir «mindestens neunmal sofort» abgeblitzt, und dass Anfragen nach Informationen gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) «Dutzende Treffer» ergeben hätten. In Wirklichkeit handelte es sich bei den meisten erwähnten Treffen jedoch um offene Gespräche ohne konkrete Vorschläge, sodass es nichts zu akzeptieren gab oder niemand «abgeblitzt» ist. Die angeblichen «Treffer» betrafen hauptsächlich logistische Korrespondenz im Zusammenhang mit neun Treffen über einen Zeitraum von sieben Jahren.

Entgegen den Angaben in dem Artikel hat Palantir niemals ein «Angebot» im Rahmen einer «Ausschreibung» abgegeben, das abgelehnt worden wäre. Tatsächlich war die Antwort von Palantir lediglich eine Reaktion auf eine «Informationsanfrage» der Schweizer Armee und keine formelle Ausschreibung.

Weiterhin behauptet der Artikel, dass Palantir Überwachungslösungen für staatliche Stellen bereitstellt und dass seine Produkte zur Analyse von «Telefon- und Flugdaten sowie Social-Media-Profilen» verwendet wurden, um «Bewegungsmuster» von Migranten zu generieren. Dies ist falsch. Palantir entwickelt und betreibt keine Überwachungssysteme. Bei der Zusammenarbeit mit dem US-Heimatschutzministerium (DHS) und der Einwanderungs- und Zollbehörde (ICE) sind die genannten Datentypen keine Standardquellen und es findet keine Verfolgung von «Bewegungsmustern von Migranten» statt.

ICE wird als US-Organisation beschrieben, die «Jagd auf Migrantinnen» macht, ohne dass auf ihr gesetzliches Mandat Bezug genommen wird. Tatsächlich setzt ICE als Behörde Einwanderungs- und Zollgesetze durch, vergleichbar mit Behörden wie dem Schweizer Staatssekretariat für Migration (SEM).

Der Artikel bezeichnet die Software von Palantir wiederholt als «Überwachungstechnologie», benennt ihre Verwendung als «Überwachungstool» und impliziert ihren Einsatz als «Massenüberwachung». Dies suggeriert fälschlicherweise illegale öffentliche Überwachung, Kundenüberwachung oder unrechtmässigen Datenzugriff. Palantir ist kein Überwachungsunternehmen. Das Unternehmen führt keine Überwachung durch, bietet keine Überwachungsdienste an und verkauft keine Produkte für unrechtmässige Überwachung. Seine Produkte ermöglichen es Kunden, mit Daten zu arbeiten, auf die sie rechtmässig Zugriff haben.

Die Produkte von Palantir werden zudem als «tödliche Kriegswaffe» dargestellt, die «für Armeen Informationen [liefert], die Tötungsentscheidungen beeinflussen». In Wirklichkeit umfassen die Anwendungsfälle im Verteidigungsbereich jedoch Wartung, Logistik, Einsatzbereitschaft und Operationen. Palantir liefert keine Daten, sondern die Kunden analysieren ihre eigenen Daten.

In Bezug auf den Bericht der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese behauptet der Artikel, Palantir habe Technologien geliefert, die automatisierte Entscheidungen im Krieg ermöglichen. Dabei wird auf die Produkte «Gospel» und «Lavender» verwiesen. Zudem wird behauptet, wir würden unser Engagement in Israel «verteidigen». Palantir hat jedoch keine Verbindung zu diesen Systemen und kann nicht für deren angebliche Verwendung verantwortlich gemacht werden. Dies gilt unabhängig von Palantirs langjähriger Unterstützung der Verteidigungs- und nationalen Sicherheitsmissionen Israels, die im Einklang mit dem legitimen Recht jedes demokratischen Staates stehen, seine Bürger zu schützen.

Der Artikel stellt Palantir als geheimnisvoll dar und suggeriert eine ungewöhnlich enge Beziehung zu Schweizer Beamten, indem er Treffen während eines Besuchs von Bundesrat Ueli Maurer in den USA und beim WEF erwähnt und einen Pavillon mit «geschwungenen Holzwänden» beschreibt, der «perfekt für vertrauliche Gespräche» sei. Diese Darstellung ist irreführend. Handelsdelegationen treffen sich routinemässig mit Unternehmen in Technologiezentren und beim WEF ist es üblich, dass die teilnehmenden Unternehmen Besprechungsräume zur Verfügung stellen.

Zudem wird behauptet, Palantir habe Schweizer Behörden Unterstützung während der Pandemie angeboten, um «Contact Tracing» durch «Datenanalysetools» zu ermöglichen. Zwar hat Palantir wie in den meisten Ländern, in denen das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt, pro bono Unterstützung für die Pandemie angeboten, doch stand die Kontaktverfolgung dabei nicht im Mittelpunkt. Der Fokus lag auf der Integration von Daten zum öffentlichen Gesundheitswesen, der Verfolgung der Lieferkette und der Koordination von Gesundheitsdienstleistungen, einschliesslich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten.

Der Artikel behauptet ausserdem, die Meldestelle für Geldwäsche habe die Anti-Geldwäsche-Produkte von Palantir als «zu heikel» und «wahrscheinlich illegal» eingestuft. Tatsächlich verwies die Meldestelle auf das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verwendung solcher Produkte im Allgemeinen – «oder jeder anderen Produkte» – und nicht auf eine spezifische Illegalität von Palantir.

Schliesslich zitiert der Artikel einen Bericht der Schweizer Armee, der «eindeutig» dazu rät, «Alternativen in Betracht zu ziehen» und «auf Lösungen von Palantir [zu] verzichten». Dieser Bericht bezieht sich jedoch nicht auf ein konkretes Angebot von Palantir und enthält keine technische oder sicherheitsrelevante Risikobewertung des Unternehmens. Palantir wurde während des Berichterstattungsprozesses nicht einmal kontaktiert.

Palantir Technologies Inc. und Palantir Technologies Switzerland GmbH

2. Es sei die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.00) im Widerhandlungsfall zu verpflichten, folgende Gegendarstellung dauerhaft unterhalb des Artikels mit dem Titel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», publiziert auf der Webseite «republik.ch» der Gesuchsgegnerin, zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Am 9. Dezember 2025 veröffentlichte die Republik einen Artikel mit dem Titel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», der sachliche Ungenauigkeiten über unsere Organisation enthält.

Der Artikel stellt Courtney Bowman als «Schweizer Ansprechpartner für Medienschaffende» dar und betont seinen «offiziellen Titel» als Global Director of Privacy and Civil Liberties Engineering, was impliziert, dass dieser Titel eine funktionale Rolle als «Medienbeauftragter» verschleiert. Diese Implikation ist falsch und mindert seine Legitimität. Herr Bowman vertritt Palantirs Fachwissen im Bereich Datenschutz und bürgerliche Freiheiten. Er nahm an dem Treffen teil, da erwartet wurde, dass diese Themen im Mittelpunkt stehen würden. Er ist kein Ansprechpartner für Medienschaffende.

Der Artikel behauptet, dass die Verteidigungssoftware von Palantir «Informationen [liefert], die Tötungsentscheidungen beeinflussen». Dies ist falsch. Bei der Zusammenarbeit mit Verteidigungsbehörden wird die Software von Palantir dazu verwendet, bereits rechtmässig im Besitz des Militärs befindliche Daten zu ordnen und zu analysieren. Sie «liefert keine Informationen» im Sinne der Behauptung und generiert oder empfiehlt auch keine tödlichen Entscheidungen.

Der Artikel behauptet ausserdem, dass die Software von der Polizei «als Überwachungstool» eingesetzt wird. Palantir ist jedoch kein Überwachungsunternehmen. Das Unternehmen führt keine Überwachungen durch, bietet keine Überwachungsdienste an und verkauft keine Software, die eine unrechtmässige Überwachung ermöglicht. Die Software ermöglicht es Kunden, mit Daten zu interagieren, auf die sie bereits rechtmässig Zugriff haben. Dabei sind Kontrollen vorgesehen, um Risiken für die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten zu minimieren.

Weiterhin wird behauptet, die Software durchsuche «sämtliche Datensilos wie ein Staubsauger und erstellt Profile, Muster und Analysen». Dies ist falsch. Die Software «durchforstet nicht wahllos alle Daten». Sie wird verwendet, um bestehende, rechtmässig zugängliche Datensätze in Übereinstimmung mit den geltenden Verarbeitungsanforderungen, Zugriffskontrollen und Governance-Regeln zu integrieren und zu analysieren.

Der Artikel behauptet, Palantir habe zugegeben, dass das Unternehmen aufgrund von «Druck», der sich auf sein Geschäft auswirke, seine «Kommunikationsstrategie» «neu ausrichten» müsse. Tatsächlich erklärte Palantir, dass es sich zwar seit Langem mit Fragen der Transparenz befasse, aber dass weitere Anstrengungen unternommen werden könnten, darunter auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit Journalisten, die dem Unternehmen möglicherweise skeptisch gegenüberstehen.

Palantir wird als «sehr verschlossen» beschrieben. Diese Charakterisierung ist irreführend. Palantir ist nicht verschlossener als vergleichbare Softwareunternehmen. Öffentliche Aufzeichnungen enthalten umfangreiche Informationen über das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte und häufig gestellte Fragen.

Palantir traf sich auch mit den Reportern des Magazins Republik, beantwortete ihre Fragen und führte ein Gespräch, das der Artikel selbst als «erstaunlich offen» bezeichnet. Dennoch wurden nur wenige der substanziellen Antworten von Palantir wiedergegeben. Dies ist besonders überraschend im Hinblick auf wichtige Themen wie die Frage, wie das Unternehmen grundlegende Bedenken hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit und Kundensouveränität durch technische, verfahrenstechnische und vertragliche Massnahmen ausgeräumt hat und warum Palantir nicht das Daten- oder Überwachungsunternehmen ist, als das es manchmal in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Umgekehrt schreibt der Artikel Palantir Kommentare zu Themen zu, die während des Interviews nicht besprochen wurden, beispielsweise zum Bericht der Schweizer Armee, den Palantir nicht gelesen hatte und daher nicht kommentieren konnte.

Der Artikel hinterfragt die Arbeit des Schweizer Büros von Palantir hinsichtlich eines «möglichen Beitrags» zu den Militäroperationen Israels im Gazastreifen. Dies ist falsch. Die begrenzten Entwicklungsarbeiten, die in der Schweiz durchgeführt wer-

den, beziehen sich ausschliesslich auf das kommerzielle Produkt «Foundry» von Palantir. Palantir entwickelt und exportiert keine Verteidigungsfähigkeiten aus seinem Schweizer Büro. Das im Artikel zitierte Zitat von Alex Karp bezieht sich auf die Funktionen der Gotham-Plattform, von denen keine in der Schweiz entwickelt oder verwaltet wird.

Im Artikel heisst es ausserdem, dass Foundry ursprünglich für die USA für Aufstandsbekämpfungsmassnahmen in Afghanistan und im Irak entwickelt wurde. Dies ist falsch. Wie öffentlich berichtet wurde, wurde Foundry ursprünglich als Allzweckprodukt für kommerzielle Kunden von Palantir entwickelt, darunter Unternehmen aus den Bereichen Energie, Transport, Gesundheit und Pharmazie.

Der Artikel behauptet, die Rolle von Palantir in Gaza habe Massnahmen der Schweizer Bundesbehörden gemäss dem Bundesgesetz über private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland ausgelöst und suggeriert, logistische Unterstützung wie die Einrichtung und Wartung von IT-Infrastruktur falle ebenfalls unter dieses Söldnergesetz. Die Fakten sind wie folgt:

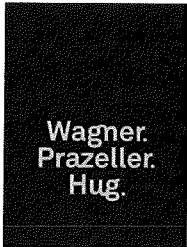
1. Palantir erbringt keine privaten Sicherheitsdienstleistungen von der Schweiz aus für internationale Kunden.
2. Behauptungen über «die Rolle von Palantir in Gaza» sind falsch und irreführend. Wie Palantir wiederholt öffentlich klargestellt hat, hat das Unternehmen keine Verbindung zu Systemen wie «Lavender», «The Gospel» und «Where's Daddy?», die angeblich von den israelischen Streitkräften zur Entscheidungsunterstützung und Zielerfassung in Gaza eingesetzt werden.
3. Die Software von Palantir wurde ausdrücklich entwickelt, um Kunden im Umgang mit Daten dabei zu helfen, Grundrechte zu schützen und das Völkerrecht zu achten.

Der Artikel behauptet weiter: «Welche Bedingungen von Palantir die Schweizer Standortförderer genau erfüllt haben, ist noch ein Geheimnis.» Diese Aussage unterstellt ein Fehlverhalten. Die Vertraulichkeit rechtmässiger Geschäftsverhandlungen rechtfertigt jedoch keine Unterstellungen von Fehlverhalten.

Schliesslich heisst es in dem Artikel, dass Palantir «nicht irgendein beliebiges Unternehmen ist», sondern eines, «dessen Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werde». Diese unqualifizierte Behauptung ist irreführend. Die Verwendung von Software für rechtmässige Strafverfolgungszwecke kann nicht vernünftigerweise als «gegen die Zivilbevölkerung gerichtet» charakterisiert werden. Die Software von Palantir wurde entwickelt, um Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, nicht um rechtswidrige Aktivitäten zu ermöglichen.

Palantir Technologies Inc. und Palantir Technologies Switzerland GmbH

3. Die Massnahmen gemäss Ziff. 1 und 2 hiervor seien im Widerhandlungsfall zudem unter Androhung einer Ordnungsbusse nach Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO in der Höhe von CHF 1'000.00 für jeden Tag der Nichterfüllung, mindestens aber einer Ordnungsbusse von CHF 5'000.00 nach Art. 343 Abs. 1 lit. b ZPO, anzuordnen.
4. Unter Kosten und Entschädigungsfolge (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu Lasten der Gesuchsgegnerin.



ANWÄLTE ATTORNEYS

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Zunächst bitten wir Sie, davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Adresse der Gesuchstellerin 1 mit Wirkung per 17. Februar 2026 geändert hat und nun wie folgt lautet: 19505 Biscayne Boulevard, Suite 2350 Aventura, Florida 33180.
2. Die eingangs aufgeführten Anwälte sind von den Gesuchstellerinnen bevollmächtigt.

Beweise Vollmacht der Palantir Technologies Inc. vom 16. Januar 2026 (Wagner Prazeller Hug AG)

GB 1

Vollmacht der Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 16. Januar 2026 (Wagner Prazeller Hug AG)

GB 2

Vollmacht der Palantir Technologies Inc. und der Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 29. Dezember 2025 (15, Cours des Bastions Avocats Sàrl – Mr. Nicolas Capt)

GB 3

3. In der vorliegenden Eingabe werden die Beilagen zur Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 10. Februar 2026 als «SB» die eigenen Beilagen des Gesuchs vom 19. Januar 2026 als «GB» referenziert. Verweise auf Rz. in den Rechtsschriften der Gesuchstellerinnen beziehen sich immer auch auf sämtliche Beweisofferten in den jeweiligen Rz. Ein Verweis auf eine Rz. ist folglich immer auch ein Verweis auf die dortigen Beweisofferten.
4. Sämtliche Dokumente werden als Kopien eingereicht. Die Gesuchstellerin offeriert die Edition der Originale soweit sich diese in ihrem Besitz befinden.

II. Materielles

A Vorbemerkungen

1. Gemischte Werturteile sind gegendarstellungsfähig

5. Die Gesuchsgegnerin stellt sich in der Stellungnahme mehrfach auf den Standpunkt, dass Behauptungen, die einen wertenden Charakter aufweisen, *per se* nicht gegendarstellungsfähig wären, weil eine solche Wertung je nach Adressatenkreis unterschiedlich ausfallen könne.
6. Diese Ansicht ist unzutreffend und widerspricht sowohl der herrschenden Lehre als auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung. So sind Wertungen, die gleichzeitig eine Tatsachendarstellung enthalten oder auf einer solchen basieren, einer Gegendarstellung zugänglich (BGer 5A_958/2018 vom 6. August 2019, E. 2.3.2 m.w.H.). Analog zur Rechtsprechung bei Persönlichkeitsverletzungen – das Gegendarstellungsrecht ist Teil des Persönlichkeitsschutzes (vgl. BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28g N 1) – wonach bei gemischten Werturteilen der einer Behauptung zugrunde liegende Tatsachenkern wie eine reine Tatsachenbehauptung dem Beweis zugänglich ist (vgl. OGer ZH LB130028-O/U vom 22. Oktober 2014 E. 1.1 mit Verweis auf BGE 127 III 481 E. 2cc), muss auch im Gegendarstellungsverfahren der Tatsachenkern, auf dem die Wertung beruht, der Gegendarstellung zugänglich sein. Andernfalls könnte das Gegendarstellungsrecht ohne Weiteres dadurch umgangen werden, dass eine Tatsachenbehauptung mit einer wertenden Äusserung verknüpft wird. Dass dies der *ratio legis* des Gegendarstellungsrechts widerspricht, liegt auf der Hand.
7. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird nachstehend jeweils darauf verwiesen, wenn die Gesuchsgegnerin einwendet, wertende Äusserungen seien einer Gegendarstellung nicht zugänglich.

2. Zweck der Gegendarstellung

8. Das Gegendarstellungsrecht ermöglicht der betroffenen Partei, sich mit einer eigenen Darstellung gegen veröffentlichte Tatsachen zu Wort zu melden (vgl. BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28g N 1). Es handelt sich um ein zentrales Instrument im Journalismus, welches die Waffengleichheit zwischen den Betroffenen und den Medien herstellen soll (vgl. NOBEL, Medienrecht, 4. Auflage, Rz. 270). Dabei kommt es beim Gegendarstellungsrecht nicht darauf an, ob die Tatsachenbehauptungen, gegen die sich die Gegendarstellungen richtet, wahrheitsgemäss sind oder nicht (vgl. BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28h

N 6). Es ist nicht Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts, in einem aufwändigen Beweisverfahren die Tatsachenbehauptung sowie deren Gegendarstellung einander gegenüberzustellen und auf deren Wahrheitsgehalt zu untersuchen. Im Gegenteil: Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass eine Gegendarstellung nur dann verweigert werden darf, wenn sie «*offensichtlich unrichtig ist*» (Art. 28h Abs. 2 ZGB).

9. Das Bundesgericht hält dazu fest (BGE 115 II 113 Regeste):

Eine Gegendarstellung kann nur als offensichtlich unrichtig verweigert werden, wenn das Medienunternehmen in der Lage ist, deren offensichtliche Unrichtigkeit sofort und in unwiderlegbarer Weise darzutun. Müssen vom Richter bei Beurteilung des Wahrheitsgehalts der Gegendarstellung die rechtlichen, wirtschaftlichen und personellen Beziehungen zwischen Vertragspartnern untersucht und Verträge ausgelegt werden, so lassen sich die in der Gegendarstellung aufgestellten Behauptungen nicht als offensichtlich unrichtig bezeichnen.

10. Soweit die Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme geltend macht, die Gegendarstellung sei unrichtig, ist festzuhalten, dass eine solche behauptete Unrichtigkeit nur dann erheblich wäre, wenn die Gegendarstellung offensichtlich falsch ist und die Gesuchsgegnerin dies sofort und unwiderlegbar nachzuweisen vermag. Ist dies nicht der Fall, ist die Gegendarstellung unabhängig vom von der Gesuchsgegnerin behaupteten Wahrheitsgehalt abzu drucken. Darauf wird im Folgenden jeweils verwiesen.
11. Der Umstand, dass die Gesuchsgegnerin Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts verkennt, zeigt sich auch daran, dass eine Mitautorin des streitgegenständlichen Artikels – im Rahmen einer gegen die Gesuchstellerinnen gerichteten PR-Kampagne – verlauten lässt, die Gesuchstellerinnen führten einen «Krieg gegen die Medien» und wollten «die Wahrheit unterdrücken». So führt die Mitautorin Adrienne Fichter auf der Plattform LinkedIn am 12. Februar unter anderem aus:

It's official: Der Krieg der autoritären Tech-Oligarchie gegen die Medien hat eine neue Stufe erreicht: Palantir klagt gegen uns. Uns, das [Republik Magazine](#).

Ein kleines unabhängiges Schweizer Medienhaus, finanziert von Leser:innen, werbefrei und online seit 2018. Mir ist kein anderes Medienhaus bekannt global, gegen das Palantir aktuell so schweres Geschütz auffährt. [...]

Doch Palantir will nicht, dass wir die Wahrheit schreiben.

Ihre Schweizer Anwälte verlangten am 29. Dezember eine ausufernd lange Gegendarstellung.

Wir lehnten diese vollumfänglich ab.

Im Januar forderten sie nochmals dasselbe. Wir lehnten nochmals ab.

Und dann kam die Klage. Der Fall liegt nun beim Zürcher Handelsgericht.

Doch warum diese Einschüchterungskampagne? [...]

Wir vertrauen auf die Rechtsstaatlichkeit und die Pressefreiheit dieses Landes.

Beweis LinkedIn-Bertrag von Adrienne Fichter vom 12. Februar 2026, abrufbar unter <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7427678551803518976/>

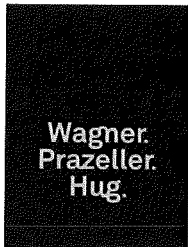
Beilage 18

12. Im bisher letzten Beitrag von Mitautorin Fichter wird gar behauptet, es handle sich beim Gesuch um Gegendarstellung um eine SLAPP-Klage (strategic lawsuit against public participation; zu Deutsch: strategische Klage gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit).

Beweis LinkedIn-Bertrag von Adrienne Fichter vom 18. Februar 2026, abrufbar https://www.linkedin.com/posts/adriennefichter_switzerland-us-analytics-firm-takes-republik-activity-7429803103618703361-vDe2

Beilage 19

13. Neben dem völlig verzerrten Bild, das die Mitautorin zeichnet, wird zudem versucht, durch das Hochhalten von Schlagworten wie «Rechtsstaatlichkeit» und «Pressefreiheit» Druck auf die Justiz auszuüben. Die Gesuchsgegnerin bzw. die Mitautorin verkennt dabei, dass das Gegendarstellungsrecht selbst Ausfluss von Rechtsstaatlichkeit und Pressefreiheit ist. Die Ausführungen der Mitautorin belegen jedenfalls, dass die Artikel von einer klaren Vorbefassung geprägt waren und zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestand, eine ausgewogene Berichterstattung zu verfassen. Umso wichtiger ist es, dass den Gesuchstellerinnen die Möglichkeit eingeräumt wird, im Rahmen ihres gesetzlichen Anspruchs eine Gegendarstellung zu verlangen. Dies ist weder ein «Krieg gegen die Medien» noch ein Versuch, «die Wahrheit zu unterdrücken». Eine SLAPP-Klage liegt offenkundig nicht vor – zumal bereits umstritten ist, ob das Konzept der SLAPP-Klage nach Schweizer Recht überhaupt in dieser Form greift. Es handelt sich vielmehr um ein den Gesuchstellerinnen zustehendes und äusserst mildes Mittel, um ihre Sichtweise ebenfalls zur Darstellung zu bringen.



ANWÄLTE ATTORNEYS

Beweis LinkedIn-Bertrag von Adrienne Fichter vom 12. Februar 2026, abrufbar unter <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7427678551803518976/>

Beilage 18

LinkedIn-Bertrag von Adrienne Fichter vom 18. Februar 2026, abrufbar https://www.linkedin.com/posts/adriennefichter_switzerland-us-analytics-firm-takes-republik-activity-7429803103618703361-vDe2

Beilage 19

14. Die oben genannten Veröffentlichungen auf LinkedIn führten zu Presseartikeln, in denen die vorliegende Klage als juristischer Angriff auf Republik dargestellt wurde. So titelte unter anderem die Zeitung Le Courrier in ihrer Ausgabe vom 18. Februar 2026 «Palantir poursuit le média Republik» und suggerierte damit, dass die Gesuchstellerinnen die Gesuchsgegnerin gerichtlich verfolgen würde, das heisst durch eine Klage in der Hauptsache. Und nicht, dass es lediglich ein Recht auf Gegendarstellung beantragt habe. Auch ansonsten wurde der Fall in den Medien so dargestellt.

Beweis Artikel unter dem Titel «Palantir poursuit le média Republik» erschienen auf «lecourrier.ch», abrufbar unter <https://lecourrier.ch/2026/02/17/palantir-poursuit-le-media-republik/>

Beilage 20

15. Diese irreführende Darstellung des Verfahrens durch die Beklagten zeigt nur, wie absolut notwendig es ist, den Gesuchstellerinnen die Möglichkeit zu geben, auf die Tatsachenbehauptungen von Republik zu reagieren.
16. Die LinkedIn-Berträge der Mitautorin (Beilagen 18 und 19) datieren die Einreichung des Gesuchs auf den 19. Januar 2026 nach. Der Artikel im «Courrier» (Beilage 18) stammt vom 19. Februar 2026 und erschien somit ebenfalls nach Einreichung des Gesuchs. Somit stellen die Beilagen 18, 19 und 20 echte Noven dar (vgl. Art. 229 Abs. 2 lit. a ZPO). Der Beweisantrag zusammen mit den dazugehörigen Ausführungen ist somit im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig.

B Zu den Vorbringen der Gesuchsgegnerin

17. Die vorliegende Eingabe richtet sich nach dem Aufbau der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin und kommentiert diese, soweit dies angezeigt ist. Die Gesuchstellerinnen halten an ihren Darlegungen im Gesuch vom 19. Januar 2026 vollumfänglich fest.

Ad Rz. 1 – 4

18. Pauschale Bestreitungen sind unzureichend und erfüllen die Bestreitungsanforderungen nicht (vgl. statt vieler BGer 4A_522/2024 vom 7. Mai 2025 E. 3). Im Übrigen keine Anmerkungen.

Ad Rz. 5 – 7

19. Bestritten. An den ursprünglichen Ausführungen wird festgehalten.

Ad Rz. 8

20. Bestritten. Der Vorwurf, die Gesuchstellerinnen hätten Beweismittel «unterschlagen» ist unzutreffend und anmassend. Es ist im Übrigen auch nicht klar, was die Gesuchsgegnerin aus SB 2 ableiten möchte. Sie bringt jedenfalls nichts Substantiiertes vor oder setzt sich nicht mit dem Inhalt von SB 2 auseinander. Tatsache ist, dass das Ersuchen um Publikation einer Gegendarstellung von der Gesuchsgegnerin abgelehnt wurde. Tatsache ist zudem auch, dass die E-Mail-Nachricht vom 6. Januar 2026 (SB 2) erst als Reaktion auf die E-Mail-Nachricht von RA Capt vom 5. Januar 2026 (GB 12) erfolgte, in welcher der Gesuchsgegnerin vorgehalten wurde, dass eine solche pauschale Ablehnung rechtlich unzureichend ist und von mangelnder Redlichkeit seitens der Gesuchsgegnerin zeugt («*Such a blanket rejection is legally insufficient and demonstrates a lack of good faith on the part of your client*»). Daraus ergibt sich, dass die Ablehnung der Gegendarstellung undifferenziert und pauschal erfolgte. Zudem ist SB 2 ebenfalls zu entnehmen, dass die Auflistung der Ablehnungsgründe offenbar nicht abschliessend ist («*Die vorgenannten Ablehnungsgründe sind nicht abschliessend.*»).

Beweise E-Mail-Nachricht von RA Meili an RA Capt vom 6. Januar
2026

SB 2

E-Mail-Nachricht von RA Capt an RA Meili vom 5. Januar
2026

GB 12

21. Im Übrigen zeigt auch der LinkedIn-Bertrag von Mitautorin Fiechter, dass der Gegendarstellungsanspruch grundsätzlich abgelehnt wurde (*«Ihre Schweizer Anwälte verlangten am 29. Dezember eine ausufernd lange Gegendarstellung. Wir lehnten diese vollumfänglich ab. Im Januar forderten sie nochmals dasselbe. Wir lehnten nochmals ab.»*)

Beweis LinkedIn-Bertrag von Adrienne Fichter vom 12. Februar 2026, abrufbar unter <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7427678551803518976/>

Beilage 18

22. Soweit die Gesuchsgegnerin moniert, der Inhalt der eingeklagten Gegendarstellung sei nicht identisch mit derjenigen, die ihr vorgelegt worden sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie weder behauptet noch belegt, die marginalen Anpassungen seien ausschlaggebend für die (pauschale) Ablehnung der Gegendarstellungsgesuche gewesen. Im Gegenteil ist aus der E-Mail-Nachricht vom 6. Januar 2026 von RA Meili (SB 2) ersichtlich, dass die Gesuchsgegnerin zahlreiche weitere Umstände bemängelt hat. Entsprechend hätte sie die Gesuche um Gegendarstellung auch abgelehnt, wenn die lediglich untergeordneten Anpassungen nicht vorgenommen worden wären.

Beweis E-Mail-Nachricht von RA Meili an RA Capt vom 6. Januar 2026

SB 2

23. Die Gesuchstellerinnen konnten trotz sorgfältigem Vortragen nicht antizipieren, dass die Gesuchsgegnerin in Abrede stellen wird, dass der Gegendarstellungsanspruch zurückgewiesen wurde bzw. dass die Gesuchsgegnerin ernsthaft behauptet, die angenommenen Anpassungen hätten einen Entscheid auf die Rückweisung der Gegendarstellungsgesuche gehabt – zumal dies offensichtlich unrichtig ist. Entsprechend sind die Vorbringen der Gesuchstellerinnen im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig.

Ad Rz. 9 – 12

24. Bestritten. An den eigenen Ausführungen wird festgehalten.

Ad Rz. 13

25. Das Recht wird von Amtes wegen angewandt (Art. 57 ZPO). Es wird auf weitere Anmerkungen verzichtet.

Ad Rz. 14

26. Bestritten. Der Anspruch der Gegendarstellung wurde grundsätzlich in Abrede gestellt (vgl. Rz. 20 ff. hiervor), weshalb die vorgenommenen Änderungen ohne Weiteres zulässig sind.
27. Unbesehen dessen: Die Änderungen hätten auch dann vorgenommen werden dürfen, wenn der Gegendarstellungsanspruch nicht generell abgelehnt worden wäre. Denn: Grundsätzlich wird verlangt, dass der eingeklagte Text der Gegendarstellung, dem Medienunternehmen zuvor vorgelegt wurde (vgl. BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28i N 11 sowie NOBEL, Medienrecht, 4. Auflage, Rz. 325). Vorliegend ist unbestritten, dass die Gegendarstellungen der Gesuchsgegnerin vorgelegt wurden. Sie hatte somit die Möglichkeit, die Gegendarstellungen zu prüfen und diese abzdrukken. Sie hat diese jedoch vollumfänglich abgelehnt und nicht bloss einzelne Passagen zurückgewiesen. Es zeigt sich somit, dass die Gesuchsgegnerin die beiden Gegendarstellungen auch ohne die vorgenommenen Änderungen nicht abgedruckt hätte (vgl. Rz. 22 hiervor). Damit steht ausser Frage, dass die Gesuchsgegnerin nun im gerichtlichen Verfahren mit einem Gegendarstellungstext konfrontiert ist, die sie im aussergerichtlichen Verfahren gutgeheissen hätte (vgl. BÄNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S 274 f.). Das aussergerichtliche Verfahren wurde somit vorliegend eingehalten und wird mit den marginalen Änderungen auch nicht untergraben.
28. Das Bundesgericht hält sodann fest (BGE 117 II 1 E. 2):

Bezüglich Streichungen kann auch das Argument nicht gelten, der Text habe dem Medienunternehmen nicht vorgelegen. Dieses hatte die Möglichkeit, dem Kläger bekanntzugeben, welche Teile des Textes es bereit sei zu publizieren; es konnte sogar ohne weiteres eine entsprechend gekürzte Veröffentlichung vornehmen, allerdings auf die Gefahr hin, eine zweite Gegendarstellung veröffentlichen zu müssen, wenn sich in einem Prozess nachträglich herausstellen sollte, dass die Kürzung nicht gerechtfertigt war (vgl. TERCIER, Rz. 1540 ff.).

Die gesetzlichen Anforderungen an eine Gegendarstellung können es aber als erforderlich erscheinen lassen, den Text nicht nur zu kürzen, sondern auch abzuändern oder gar zu ergänzen. Inhaltlich braucht es dabei nicht um etwas anderes zu gehen als bei einer Kürzung. Wie das Kürzen kann auch das Abändern darin bestehen, die Gegendarstellung einzuschränken, d.h. eine weniger weitgehende Aussage zuzulassen als die ursprünglich verlangte.

29. Die vollumfängliche Abweisung eines Gegendarstellungstextes ist nicht anders zu behandeln als die Bestreitung des grundsätzlichen Gegendarstellungsanspruchs. In beiden Konstellationen wird der Gegendarstellungstext pauschal zurückgewiesen. Das aussergerichtliche Verfahren wird daher nicht untergraben, wenn im gerichtlichen Verfahren eine weniger weitgehende Gegendarstellung verlangt wird. Anders verhält es sich, wenn Teile der Gegendarstellung akzeptiert worden sind. Dies ist vorliegend nachweislich nicht der Fall (vgl. Rz. 22).
30. Zusammengefasst sind die vorgenommenen Änderungen untergeordneter Natur und stellen lediglich eine geringfügige Reduktion der Gegendarstellung dar. Inhaltlich gehen die eingeklagten Gegendarstellungen nicht über diejenigen hinaus, die der Gesuchsgegnerin unterbreitet und von ihr vollumfänglich abgelehnt wurden (vgl. auch Rz. 20 f. hiervoor). Es handelt sich vorliegend um rechtliche Ausführungen sowie um Verweise auf ein echtes Novum (Beilage 18) und auf Beilagen, die bereits vor Aktenschluss eingereicht wurden. Diese Ausführungen sind demnach zulässig (vgl. Art. 229 Abs. 2 ZPO). Ergänzend wird auf Rz. 23 hiervoor verwiesen.

Ad Rz. 16

31. Bestritten. Die Behauptung, es fände eine «Verkaufskampagne» statt, ist ein gemischtes Werturteil, dass auf der Tatsachenbehauptung fusst, es hätten grossangelegte Verkaufsbemühungen stattgefunden. Das ist gegendarstellungsfähig (vgl. Rz. 5 ff. hiervoor).
32. Der Umstand, dass es solche (grossangelegten) Verkaufsbemühungen nicht gegeben hat, belegt die Gesuchsgegnerin gleich selbst: In der E-Mail-Nachricht vom 6. März 2025 des BIT an den Journalisten wird festgehalten: *«Es haben keine Vertragsverhandlungen stattgefunden. [...] Zwischen August 2020 und Februar 2021 haben insgesamt drei Gespräche stattgefunden, in welchen die Firma Palantir ihr Leistungsprofil vorgestellt hat. Diese führten jedoch nicht zu Geschäftsbeziehungen zwischen BIT und Palantir.»*. SB 3 belegt eindeutig, dass keine «Verkaufskampagne» stattgefunden hat, sondern – wie von den Gesuchstellerinnen in der Gegendarstellung ausgeführt – lediglich offene Gespräche geführt wurden.

Beweis E-Mail-Nachricht des BIT vom 6. März 2025

SB 3

33. Auch aus SB 4 ergibt sich, dass keine Verkaufskampagne stattgefunden hat. Vielmehr handelt es sich um eine allgemeine Präsentation von Produkten bzw. Leistungen im Rahmen eines Anlasses – notabene in den USA –, an dem mehrere US-Unternehmen ihr Port-

folio vorgestellt haben. Der Anlass liegt zudem knapp acht Jahre zurück. Ein Nachweis für eine Verkaufskampagne besteht nicht.

Beweis «Meeting Agenda»

SB 4

34. Die Klarstellung, dass es sich nicht um Verkaufsgespräche handelte, sondern um Gespräche, die insbesondere die logistische Korrespondenz betrafen, stellt keine Weiterung dar, sondern ist Gegendarstellung zur Behauptung, es hätten Verkaufsgespräche stattgefunden.
35. Es ist unklar, was die Gesuchsgegnerin aus SB 5 ableiten möchte. Dargelegt wird dies jedenfalls nicht. Tatsache ist, dass es sich um eine unverbindliche Anfrage handelt, Gespräche zu führen (*«Wir würden uns sehr freuen, Ihnen in einem ergebnisoffenen Gespräch unsere Lösungen bei Gelegenheit vorstellen zu können, und die Herausforderungen für das BFS zu diskutieren.»*). Ein Beleg für eine «grosse Verkaufskampagne» liegt abermals nicht vor.

Beweis Schreiben Palantir an Bundesamt für Statistik

SB 5

36. SB 6 belegt ebenfalls lediglich, dass es – wie von den Gesuchstellerinnen in der Gegendarstellung dargelegt – zu Gesprächen gekommen ist. Aus den Schwärzungen ergibt sich jedoch nicht, in welchem Kontext das Treffen stattfand. Zudem gibt die Gesuchsgegnerin den Inhalt nicht korrekt wieder: *«Gedankenaustausch Digitalisierung mit ar W+T vom 09.09.2020 (Vision CdA, bzw. HRL design C Kdo Op): Wenig Initiativen über Prozesse und Workflows hinaus. Keine Gesamtsicht vorhanden. Die Nutzung bestehender Tools ist unklar (zB Entscheid Üstü, CD&E). Der C Kdo OP wird in diesem Zusammenhang die Absage an PLANTIR per Mail weiterleiten.»*. Es ging folglich lediglich um einen «Gedankenaustausch» und nicht um Verkaufsgespräche. Zudem bezieht sich das «Erledigt» nicht auf das Gespräch mit den Gesuchstellerinnen, sondern auf das Traktandum. Wiederum: Es liegt kein Beleg für eine «grosse Verkaufskampagne» vor.

Beweis Synchronisationsrapport

SB 6

37. Unzutreffend ist die Auslegung der Gesuchsgegnerin, wonach die Gesuchstellerinnen den Begriff «Treffer» falsch verstanden hätten. Mit dem Hinweis auf die Anzahl «Treffer» bezweckte die Gesuchsgegnerin vielmehr darzulegen, die Gesuchstellerinnen betrieben eine

umfangreiche Verkaufskampagne und würden deshalb in den BGÖ-Dokumenten häufig erwähnt. Diese Tatsachenbehauptung wurde in der Gegendarstellung klargestellt: Die «Treffer» in den BGÖ-Dokumenten sind nicht als Hinweis auf Verkaufsbemühungen zu verstehen, sondern stehen im Zusammenhang mit unverbindlichen Treffen.

38. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gesuchsgegnerin keinen (unwiderlegbaren) Nachweis erbringt, die Gesuchstellerinnen hätten eine «grosse Verkaufskampagne» durchgeführt (vgl. Rz. 8 ff. hiervor). Die Beilagen SB 3, SB 4, SB 5 und SB 6 sind für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu diesen vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.
39. Aus rechtlicher Sicht ist ergänzend festzuhalten, dass der Umstand, wonach eine Aussage in den Artikeln nicht Gegenstand der Gegendarstellung ist, nicht dahin verstanden werden kann, die betreffende Aussage gelte als «nicht bestritten». Wie bereits dargelegt, hängt das Gegendarstellungsrecht nicht davon ab, ob eine Tatsachenbehauptung richtig oder falsch ist (vgl. Rz. 8 hiervor). Erneut zeigt sich damit, dass die Gesuchsgegnerin Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts verkennt.

Ad Rz. 17

40. Bestritten. Die Gesuchsgegnerin führt im Artikel ausdrücklich aus, es habe eine Ausschreibung gegeben (vgl. Rz. 38 des Gesuchs). Eine Ausschreibung ist per Definition ein formelles Verfahren. In der Schweizerischen Bundesverwaltung gibt es – hoffentlich – keine «informellen Ausschreibungen». Die Gegendarstellung zur behaupteten Teilnahme an einer «Ausschreibung» lautet, dass es sich um eine Informationsanfrage gehandelt habe. Darin liegt gerade keine unzulässige Zusatzinformation, sondern die unmittelbare Entgegnung auf die behauptete Tatsachenlage. Die Gesuchsgegnerin scheint davon auszugehen, eine Gegendarstellung dürfe lediglich verneinen. Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts ist jedoch, eine andersdarzustellende Tatsachenbehauptung in zulässiger Weise abzubilden. Der Grundsatz «Tatsache gegen Tatsache» ist damit eingehalten. Im Übrigen legt die Gesuchsgegnerin – zurecht – weder dar noch belegt sie, dass die Gegendarstellung offensichtlich unrichtig wäre.
41. Die Beilage SB 7 wird nicht substantiiert eingebracht. Bereits aus diesem Grund kann die Gesuchsgegnerin daraus nichts ableiten. Davon unbesehen: In der E-Mail-Nachricht vom 14. Januar 2021 führt Sang-Il Kim aus (Seite 12 der SB 7): «*Sorry, dass ihr so kurzfristig «rausgefallen» seid, ohne richtig drin gewesen zu sein*». Die E-Mail-Nachricht belegt vielmehr, dass die Gesuchstellerinnen nicht im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens teil-

genommen haben. Dies ergibt sich einerseits aus dem in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzten «ausgefallen» sowie aus der Klarstellung, dass sie gar nie «richtig drin gewesen» seien. Der Gesuchsgegnerin misslingt damit auch hier der Nachweis, dass die Gegendarstellung (offensichtlich) unrichtig ist.

Beweis E-Mail-Korrespondenz

SB 7

42. Die Beilage SB 7 ist für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu dieser vor Aktenabschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 18

43. Beilage SB 8a wird nicht substantiiert eingebracht und ist damit irrelevant. Die Gesuchsgegnerin zeigt weder auf, wo im Zeitungsartikel das von ihr Behauptete steht, noch inwiefern der Zeitungsartikel diese angeblichen Aussagen belegt. Ohnehin ist ein Zeitungsartikel von vornherein nicht geeignet, einen unwiderlegbaren Beleg zu erbringen, dass die Gegendarstellung der Gesuchstellerinnen unrichtig wäre, da in Zeitungsartikeln regelmässig unrichtige bzw. unvollständige Informationen enthalten sind.

Beweis Artikel «The Guardian»

SB 8a

44. Es ist unklar, was die Gesuchsgegnerin mit SB 8b belegen möchte. In der Rechtschrift hält sie lediglich fest, dass die Behörde ICE die Software der Gesuchstellerinnen nutzt – was von dieser nicht in Abrede gestellt wird. Die Gegendarstellung richtet sich gegen die unrichtige Zuschreibung, die Software der Gesuchstellerinnen sei eine Überwachungslösung bzw. ein Überwachungssystem. Beilage SB 8b enthält jedoch keinerlei Angaben, welche diese Behauptung der Gesuchsgegnerin belegen würde. Im Gegenteil wird folgendes festgehalten (Hervorhebung durch den Unterzeichnenden):

Palantir's proprietary technology provides sophisticated analytical capabilities, including deconfliction of data to ensure each subject has one consolidated record, enhanced search using both structured and unstructured queries, workflow capabilities supporting internal case review and approval, data sharing with Customs and Border Protection for lookout and seizure tracking, and daily data export to the analytical system for further analysis. The integrated analytical system on top of ICM enables ICE to discern rela-

tionships that help identify criminal networks, promoting investigative and contributing to dismantling criminal organizations

(deutsche Übersetzung durch den Unterzeichnenden):

Die proprietäre Technologie von Palantir bietet ausgefeilte Analysefunktionen, darunter die Konfliktbereinigung von Daten, um sicherzustellen, dass für jedes Subjekt ein konsolidierter Datensatz vorliegt, eine verbesserte Suche unter Verwendung strukturierter und unstrukturierter Abfragen, Workflow-Funktionen zur Unterstützung der internen Fallprüfung und -genehmigung, Datenaustausch mit der Zoll- und Grenzschutzbehörde zur Fahndung und Verfolgung von Beschlagnahmungen sowie den täglichen Datenexport in das Analysesystem zur weiteren Auswertung. Das integrierte Analysesystem auf Basis von ICM ermöglicht es der ICE, Beziehungen zu erkennen, die zur Identifizierung krimineller Netzwerke beitragen, die Ermittlungen voranzutreiben und zur Zerschlagung krimineller Organisationen beizutragen.

Beweis Investigative Case Management-Additional Capabilities

SB 8b

45. Aus dem Text ergibt sich, dass es sich bei der Software um eine Analysesoftware handelt, die zur Datenbearbeitung verwendet wird. Ein Hinweis darauf, dass es sich um ein Überwachungstool handelt, ergibt sich daraus nicht. Insbesondere findet sich nirgends ein Anhaltspunkt dafür, dass Daten beschafft werden, wie dies für ein Überwachungstool typisch wäre. Entsprechend vermag die Gesuchsgegnerin nicht zu beweisen, dass die Gegendarstellung der Gesuchstellerinnen (offensichtlich) unrichtig wäre. udem ist darauf hinzuweisen, dass die Software ein Werkzeug darstellt, auf dessen Verwendung durch Dritte die Gesuchstellerinnen keinen Einfluss haben. Auch das Betriebssystem «Windows» kann beispielsweise für Hackerangriffe genutzt werden; dennoch käme niemand auf die Idee, zu behaupten, «Windows» sei ein Hacker-Werkzeug.

Beweis Investigative Case Management-Additional Capabilities

SB 8b

46. Aus SB 8c ergibt sich erneut nichts Beweisrelevantes, zumal auf den Inhalt der Beilage 8c keinerlei Bezug genommen wird. Die Gesuchsgegnerin behauptet insoweit nicht hinreichend substantiiert. SB 8c belegt jedenfalls nicht, dass die Gesuchstellerinnen eine Überwachungssoftware betreiben bzw. veräußern würden.

47. Die Gegendarstellung, wonach die genannten Datentypen in der Zusammenarbeit mit dem US-Heimatschutzministerium (DHS) und den Einwanderungs- und Zollbehörden (ICE) keine Standardquelle darstellen und keine Verfolgung von Migranten erfolgt, stellt die unmittelbare Gegendarstellung zur (unrichtigen) Behauptung der Gesuchsgegnerin dar («Die Software von Palantir erzeugt mit Telefon- und Flugdaten sowie Social-Media-Profilen Bewegungsmuster von Migrantinnen und Migranten»). Sie richtet sich gegen die Tatsachenbehauptung, wie die Daten erzeugt bzw. generiert werden. Die Einwände der Gesuchsgegnerin sind nicht nachvollziehbar.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

GB 8

48. Die Beilagen SB 8a, 8b und 8c sind für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu diesen vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 19

49. Die Gesuchsgegnerin behauptet mehrfach, die Gesuchstellerinnen würden mit der Behörde ICE zusammenarbeiten. Eine Diskreditierung der ICE betrifft damit unmittelbar auch die Gesuchstellerinnen. Die Gesuchsgegnerin zeichnet ein illegitimes Bild der ICE. Die Einordnung, was die ICE tatsächlich ist, stellt daher keine unzulässige Zusatzinformation dar, sondern bildet die Gegendarstellung zur Behauptung der Gesuchsgegnerin. Dies wurde bereits im Gesuch vorgetragen (vgl. Rz. 45 des Gesuchs). Die Vorbringen der Gesuchsgegnerin erweisen sich damit als offensichtlich unrichtig. Unzutreffend ist im Übrigen auch die Behauptung, das SEM könne seine Entscheide nicht polizeilich durchsetzen. Selbstverständlich können Entscheide des SEM polizeilich durchgesetzt werden, was – wie die Gesuchsgegnerin selbst anführt – notorisch ist (vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. c AsylG sowie Flyer SEM und Kantonspolizei Zürich). Für den Vergleich der beiden Behörden ist unerheblich, wie diese organisatorisch ausgestaltet sind. Entsprechend ist nicht massgebend, ob das SEM über ein eigenes Polizeikorps verfügt. Die Beilage 21 wurde durch die neuen Vorbringen der Gesuchsgegnerin veranlasst. Selbst bei gebotener Sorgfalt war für die Gesuchstellerinnen nicht vorhersehbar, dass die Gesuchsgegnerin bestreiten würde, dass das SEM Zwangsmassnahmen mittels polizeilicher Unterstützung durchsetzen kann. Das Beweismittel ist daher gemäss Art. 229 Abs. 2 lit. b ZPO zulässig.

Beweis Flyer SEM und Kantonspolizei Zürich

Beilage 21

Ad Rz. 20

50. Erneut verkennt die Gesuchsgegnerin, dass der Umstand, dass eine Aussage nicht ausdrücklich von der Gegendarstellung erfasst wird, nicht bedeutet, diese Aussage gelte als «unbestritten». Die Gegendarstellung ist kein Instrument der Wahrheitsfindung.
51. Im Artikel wird, wie in Rz. 47 des Gesuchs gezeigt, mehrfach behauptet, die Gesuchstellerinnen würden Überwachungstechnologien entwickeln bzw. betreiben. Die darauf gestützten Wertungen im Artikel stellen gemischte Werturteile dar und sind gegendarstellungsfähig (vgl. Rz. 5 ff. hiervor). Die Gesuchsgegnerin bringt auch nicht vor, dass der Gegendarstellungstext unrichtig wäre. Entsprechend ist der Gegendarstellungstext zulässig.

Ad Rz. 21

52. Auch hier handelt es sich um ein gemischtes Werturteil, das gegendarstellungsfähig ist. Es kann auf die Ausführungen in Rz. 50 des Gesuchs verwiesen werden.
53. Das Zitat aus SB 9 thematisiert allgemein die Stärken und den Nutzen von Algorithmen in der Kriegsführung. Dem von der Gesuchsgegnerin zitierten Ausschnitt lässt sich jedoch kein Hinweis darauf entnehmen, dass es um die Software der Gesuchstellerinnen geht – was die Gesuchsgegnerin im Übrigen auch gar nicht behauptet. Im Gegenteil: Bereits der Titel von SB 9 zeigt, dass sich der Bericht allgemein mit dem Einsatz von Algorithmen im Krieg befasst («*Opinion How the algorithm tipped the balance in Ukraine*»; zu Deutsch: «*Meinung Wie der Algorithmus in der Ukraine den Ausschlag gab*»). Weiter steht im Text:

This is the «wizard war» in the Ukraine conflict – a secret digital campaign that has never been reported before in detail – and it's a big reason David is beating Goliath here. The Ukrainians are fusing their courageous fighting spirit with most advance intelligence and battle-management software ever seen in combat.

(Deutsche Übersetzung durch den Unterzeichnenden):

Das ist der „Zaubererkrieg“ im Ukraine-Konflikt – eine geheime digitale Kampagne, über die bisher noch nie ausführlich berichtet wurde – und ein wichtiger Grund dafür, dass David hier Goliath besiegt. Die Ukrainer verbinden ihren mutigen Kampfgeist mit der

fortschrittlichsten Geheimdienst- und Kampfmanagement-Software, die jemals im Kriegseinsatz gesehen wurde.

Es handelt sich somit um eine allgemeine Einschätzung zur im Krieg in der Ukraine eingesetzten Technik. Inwiefern einzelne technische Mittel unmittelbar für Kampfhandlungen oder lediglich für Versorgungslinien und Aufklärung eingesetzt werden, ergibt sich daraus nicht. Damit ist das von der Gesuchsgegnerin Behauptete widerlegt.

Beweis Artikel Washington Post

SB 9

54. Zudem ist erneut darauf hinzuweisen, dass eine mögliche Verwendung der Software zu Kriegszwecken diese nicht zu einer «tödlichen Kriegswaffe» macht. SB 9 stellt jedenfalls keinen unwiderlegbaren Beleg dafür dar, dass die Gegendarstellung unrichtig wäre.
55. Das aus SB 10 stammende Zitat wird von der Gesuchsgegnerin bewusst aus dem Kontext gerissen. Vorangehend zum verwendeten Ausschnitt der Gesuchsgegnerin führt Shyam Sankar aus:

Let's start at a foundational Level. We're a software company, and we build software that allows you to manage your data to make better decisions. And I think that's best understood through an example.

I spend a lot of my time helping companies manufacture things - really, the reindustrialization of America. If you're a manufacturer, you have a system called a P.L.M. system - a product lifecycle management system - that you use to design your product. You have another system that you use to manage the manufacturing, the actual production of it, on the assembly line. You have another system called an ERP system, for inventory management and supply chain management, and yet another system for managing sales orders. What we do is we build software that allows you to bring the data from those systems together so that you can manage the process holistically.

(deutsche Übersetzung durch den Unterzeichnenden):

Beginnen wir mit den Grundlagen. Wir sind ein Softwareunternehmen und entwickeln Software, mit der Sie Ihre Daten verwalten können, um bessere Entscheidungen zu treffen. Ich denke, das lässt sich am besten anhand eines Beispiels verdeutlichen.

Ich verbringe viel Zeit damit, Unternehmen bei der Herstellung von Produkten zu unterstützen – also eigentlich bei der Reindustrialisierung Amerikas. Als Hersteller verfügen

Sie über ein System namens PLM (Product Lifecycle Management), mit dem Sie Ihre Produkte entwerfen. Sie haben ein weiteres System, mit dem Sie die Fertigung, also die eigentliche Produktion am Fließband, verwalten. Sie haben ein weiteres System namens ERP-System für die Bestandsverwaltung und das Lieferkettenmanagement und noch ein weiteres System für die Verwaltung von Kundenaufträgen. Wir entwickeln Software, mit der Sie die Daten aus diesen Systemen zusammenführen können, um den Prozess ganzheitlich zu verwalten.

Beweis Artikel New York Times

SB 10

56. Entgegen dem Eindruck, den die Gesuchsgegnerin erwecken möchte, wird damit klargestellt, dass die Software ausserhalb des militärischen Anwendungsbereichs verwendet wird, eine Übertragung dieser Nutzung auf den militärischen Bereich jedoch möglich ist. Aus dem Zitat ergibt sich im Übrigen auch, dass die Software zur Integration von Datenquellen und zu deren Analyse eingesetzt wird. Die Behauptung, gestützt auf die Software würden Tötungsentscheide gefällt, ist daher verkürzt und unzutreffend. SB 10 liefert somit keinen unwiderlegbaren Beleg dafür, dass die Gegendarstellung offensichtlich unrichtig wäre.

Beweis Artikel New York Times

SB 10

57. Gleiches gilt für SB 11. Dort wird ebenfalls die Informationsbeschaffung beschrieben. Nirgends ist festgehalten, dass gestützt auf die Software Tötungsentscheide gefällt werden können. Entsprechend kann die Gesuchsgegnerin aus SB 11 nichts für ihre Argumentation ableiten.

Beweis Ausdruck Webseite der Gesuchstellerinnen

SB 11

58. Das Zitat aus SB 12 wird ebenfalls verkürzt wiedergegeben. So heisst es in SB 12:

Gotham's targeting offering supports soldiers with an AI-powered kill chain, seamlessly and responsibly integrating target identification and target effector pairing.

Operators experience enhanced situational awareness and effectiveness as Gotham streamlines critical decision-making in the modern battlespace.

Gotham enables the autonomous tasking of sensors, from drone to satellites, bases on AI driven rules or manual inputs for human-in-the-loop control.

Gotham empower you to make informed decisions, maximizing the effectiveness of your assets in even the most dynamic operational environments.

(deutsche Übersetzung durch den Unterzeichnenden):

Das Targeting-Angebot von Gotham unterstützt Soldaten mit einer KI-gestützten Kill Chain, die die Identifizierung von Zielen und die Zuordnung von Ziel-Effektoren nahtlos und verantwortungsbewusst integriert.

Die Bediener profitieren von einer verbesserten Situationserkennung und Effektivität, da Gotham die kritische Entscheidungsfindung im modernen Gefechtsraum optimiert.

Gotham ermöglicht die autonome Aufgabenvergabe an Sensoren, von Drohnen bis zu Satelliten, basierend auf KI-gesteuerten Regeln oder manuellen Eingaben für die Steuerung durch den Menschen.

Gotham versetzt Sie in die Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen und die Effektivität Ihrer Ressourcen selbst in den dynamischsten Einsatzumgebungen zu maximieren.

Beweis Auszug Webseite der Gesuchstellerinnen

SB 11

59. Daraus lässt sich folgern, dass die Software bei der Entscheidungsfindung mit Datenbearbeitung und -analyse unterstützt und damit Teil der «Kette» zum Entscheid einer Tötung sein kann. Hingegen ist die Behauptung, die Software sei eine «tödliche Kriegswaffe» falsch und verkürzt. Die Gegendarstellung ist nicht (offensichtlich) unrichtig.

Beweis Auszug Webseite der Gesuchstellerinnen

SB 11

60. Aus SB 13 ist weder ersichtlich, wem das angebliche Zitat zuzuordnen ist, noch in welchem Kontext es gefallen sein soll. Es wäre Sache der Gesuchsgegnerin gewesen, das Video (etwa auf einem Datenträger) einzureichen, wenn sie dessen Inhalt als beweisrelevant erachtet. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts oder der Gesuchstellerinnen, ein nicht formgerecht als Beweismittel offeriertes Video nach allfälligen relevanten Stellen zu durchsuchen. SB 13 ist damit nicht geeignet, einen Beleg für das Behauptete zu erbringen.

61. Die Gesuchsgegnerin führt aktenwidrig aus, sie habe nie behauptet, die Software der Gesuchstellerinnen liefere Informationen. Das Gegenteil trifft zu (vgl. Rz. 49 des Gesuchs). Die Gegendarstellung richtet sich gegen Tatsachenbehauptungen und ist zulässig. Sie enthält weder unzulässige Zusatzinformationen noch eine «Selbstdarstellung».
62. Die Beilagen SB 9, SB 10, SB 11, SB 12 und SB 13 sind für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu diesen vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 22

63. Auch Äusserungen von Dritten, die durch ein Medienunternehmen übernommen werden, sind gegendarstellungsfähig (vgl. Rz. 100 des Gesuchs). Im Artikel steht ausdrücklich: «[...] die automatisierte Entscheidungen im Krieg ermöglichen [...]» (vgl. Rz. 52 des Gesuchs). Weshalb den Gesuchstellerinnen trotz Wiedergabe ihres Statements zur Äusserung von F. Albanese weiterhin ein Gegendarstellungsrecht zukommt, wurde bereits ausgeführt (vgl. Rz. 53 des Gesuchs).
64. Im Artikel wird unmittelbar unter dem Absatz, in dem F. Albanese den Vorwurf betreffend «Lavender» und «Gospel» erhebt bzw. den Gesuchstellerinnen zuschreibt, ihre Software ermögliche «automatisierte Tötungsentscheide», ausgeführt, man bestreite zwar den Bezug zur Software, verteidige im Übrigen jedoch das «Engagement» in Israel. Daraus ergibt sich für den Durchschnittsadressaten der Eindruck, dass dennoch ein militärisches «Engagement» erfolgt sei.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

65. Aus SB 15a und 15b ergibt sich jedoch, dass Solidarität mit Israel bekundet und Israel bei der Suche nach Geiseln unterstützt wurde. Dem Zitat von C. Bowman lässt sich demgegenüber nicht entnehmen, dass ein militärisches Engagement vorgelegen hätte oder ein solches verteidigt würde. Die Gegendarstellung steht dem Statement von C. Bowman daher nicht entgegen, sondern stellt lediglich richtig, in welchem Umfang eine Solidarisierung bzw. Unterstützung Israels erfolgt ist. Entgegen der Behauptung der Gesuchsgegnerin wird in der Gegendarstellung nicht bestritten, dass eine Zusammenarbeit mit Israel bestand.

(«Dies gilt unabhängig von Palantirs langjähriger Unterstützung der Verteidigungs- und nationalen Sicherheitsmissionen Israels, die im Einklang mit dem legitimen Recht jedes demokratischen Staates stehen, seine Bürger zu schützen.»). Hingegen entspricht der Umfang der Zusammenarbeit nicht der Darstellung der Gesuchsgegnerin. Die Gegendarstellung ist zulässig.

Beweis Zitate Palantir

SB 15b

66. Die Beilagen SB 15a und 15b sind für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu diesen vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 23

Bei den betreffenden Äusserungen handelt es sich um gemischte Werturteile, denen die Tatsachenbehauptung der Gesuchsgegnerin zugrunde liegt, die Gesuchstellerinnen würden besonders verschlossen und geheimnisvoll auftreten. Die Gegendarstellung setzt an dieser Tatsachengrundlage an. Im Übrigen ist auf Rz. 56 des Gesuchs zu verweisen.

Ad Rz. 24

67. Aus SB 16 ergibt sich, dass die Gespräche die Digitalisierung im Allgemeinen sowie die Pandemie bzw. die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Bekämpfung der Pandemie im Besonderen betrafen. Zwar war auch das «Tracing» Thema; entgegen der Behauptung der Gesuchsgegnerin ging es jedoch gerade nicht ausschliesslich darum. Dies wird durch SB 16 vielmehr bestätigt. Die Gegendarstellung hält dies fest und bestreitet im Übrigen nicht, dass auch «Tracing» thematisiert wurde, jedoch nicht vorrangig. Sie ist damit zutreffend und nicht unrichtig. Die Gesuchsgegnerin vermag keinen unwiderlegbaren Beweis für ihre Behauptungen zu erbringen. Die Gegendarstellung ist kurz und knapp und auf das Notwendige beschränkt.

Beweis E-Mail-Nachricht Michael Wüthrich

SB 16

68. Die Beilage SB 16 ist für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu dieser vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 25

69. Im Artikel wird ausgeführt, die Software der Gesuchstellerinnen sei von der Behörde als «heikel» und «wahrscheinlich illegal» eingestuft worden. Als Grund wird das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage genannt. Gleichzeitig wird festgehalten, dies markiere den Tiefpunkt des Scheiterns von Palantir (vgl. Rz. 60 des Gesuchs). Diese Darstellung ist schlicht unzutreffend. Dem Durchschnittsadressaten wird damit vermittelt, für den Einsatz der Software der Gesuchstellerinnen habe keine Rechtsgrundlage bestanden. Das trifft jedoch nicht zu. Aus SB 17 ergibt sich ausdrücklich, dass die Rechtsgrundlage für die Führung jeder weiteren Datenbank fehle. Mit der Software der Gesuchstellerinnen hat dies jedoch nichts zu tun. Zudem ergibt sich aus SB 17 nirgends, dass die Software der Gesuchstellerinnen von der Behörde als «heikel» bezeichnet worden wäre. Es ist bemerkenswert, dass die Gesuchsgegnerin trotz Vorliegens von SB 17 derart unzutreffende Informationen verbreitet und den Eindruck erweckt, die Software der Gesuchstellerinnen sei «illegal» gewesen.

Beweis E-Mail-Nachricht SIF

SB 17

70. Die Gegendarstellung ist damit zutreffend. Sie berichtigt die von der Gesuchsgegnerin zu Unrecht aufgestellte Behauptung, die Software der Gesuchstellerinnen sei den Behörden zu «heikel» gewesen und «wahrscheinlich illegal». Soweit die Gesuchsgegnerin geltend macht, bei «heikel» handle es sich um ein Werturteil, ist ihr zu widersprechen. Einerseits hält der Artikel fest, die Behörde habe die Software als «heikel» bezeichnet; dies stellt eine Tatsachenbehauptung dar und ist unzutreffend. Andererseits wäre «heikel» jedenfalls als gemischtes Werturteil zu qualifizieren, das auf einem gegendarstellungsfähigen Tatsachenkern beruht.
71. Die Beilage SB 17 ist für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu dieser vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 26

72. Die Gesuchsgegnerin erweckt mit ihrem Fazit, dass die Armee von Software-Lösungen von Palantir abrät, den Eindruck, dass ein Angebot der Gesuchstellerinnen abgelehnt worden sei. Dies ist jedoch unzutreffend. Die Gesuchstellerinnen haben weder ein evaluiertes

Angebot unterbreitet noch Gelegenheit erhalten, sich zu den Einschätzungen der Armee zu äussern. Die Gegendarstellung stellt dies klar.

73. Aus SB 18 ergibt sich, dass es sich um eine allgemeine Einschätzung der Armee handelt, die ohne Zutun der Gesuchstellerinnen erstellt wurde. Unzulässig ist es daher, wenn die Gesuchsgegnerin den Eindruck erweckt, die Gesuchstellerinnen seien mit einem Angebot abgeblitzt. Im Übrigen bestreitet die Gesuchsgegnerin nicht, dass die Armee eine Empfehlung gegen die Software der Gesuchstellerinnen abgegeben hat. Die Gegendarstellung liefert jedoch den entscheidenden Kontext, dass die Gesuchstellerinnen diesen Bericht nie kommentieren konnten und dieser somit ausschliesslich die Sicht der Armee wiedergibt, ohne nähere interne Angaben der Gesuchstellerinnen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob die Einschätzung gestützt auf ein Angebot und unter Mitwirkung der Gesuchstellerinnen erstellt wurde oder ob es sich – wie vorliegend – lediglich um einen allgemeinen Lagebericht der Armee handelt. Der Gesuchsgegnerin ging es jedoch ersichtlich nicht um eine neutrale Berichterstattung. Andernfalls hätte sie offengelegt, in welchem Rahmen der Bericht der Armee entstand. Dies hätte jedoch ihrem Narrativ widersprochen, wonach die Gesuchstellerinnen eine grossangelegte Verkaufskampagne geführt hätten.

Beweis Bericht Schweizer Armee

SB 18

74. Die Beilage SB 18 ist für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu dieser vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 27

75. Keine Anmerkungen.

Ad Rz. 28

76. Bowman nahm am Treffen mit der Gesuchsgegnerin in seiner Funktion als Spezialist im Datenschutz teil. Er ist hingegen nicht «Ansprechpartner für Medienschaffende». Bloss, weil eine Person an einem Gespräch mit Medien teilnimmt, heisst dies noch lange nicht, dass diese Anlaufstelle für die Medien ist. Auf die Beilagen SB 19a und 19b geht die Gesuchsgegnerin gar nicht ein. Sie behauptet nur in pauschaler Weise, aus diesen Beweismitteln würde hervorgehen, dass Bowman Ansprechperson für Medienschaffende sei. Das ist unzureichend und unsubstantiiert. Es ist nicht am Gericht bzw. den Gesuchstellerinnen, Beweismittel zu durchforsten. Davon unbesehen steht in SB 19a ausdrücklich (3. Ab-

schnitt): «Der Amerikaner mit britischen Wurzeln [gemein ist Courtney Bowman] arbeitet als Datenschutz-Experte bei Palantir.». Damit ist die Aussage der Gesuchsgegnerin gerade widerlegt.

Beweis Artikel Tagesanzeiger

SB 19a

77. In der Beilage SB 19b, die im Übrigen nicht in der Verfahrenssprache eingereicht wurde, steht folgendes (2. Seite, 2. Abschnitt): «[...] Courtney Bowman, expert en protection des données che Palantir.». Das heisst zu Deutsch (Übersetzung durch den Unterzeichnenden): Courtney Bowman, Datenschutzexperte bei Palantir. Wiederum widerlegt die Beilage SB 19c die Behauptung der Gesuchsgegnerin ausdrücklich.

Beweis Artikel LE TEMPS

SB 19b

78. Der Umstand, dass Bowman in SB 19c als «Sprecher» bezeichnet wird, liefert keinen Beweis dafür, dass er als Ansprechperson für Medienschaffende tätig ist. Die Bezeichnung in diesem Artikel ist falsch. Jedenfalls vermag eine fälschliche Bezeichnung in einem Medienbericht keinen unwiderlegbaren Beweis dafür liefern, dass Bowman nicht als Datenschutzespezialist tätig ist – zumal die Gesuchsgegnerin selbst zwei Zeitungsartikel ins Recht legen, die das entsprechend belegen.
79. Die Beilagen SB 19a, SB 19b und SB 19c sind für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu diesen vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 29

80. Die Gesuchsgegnerin setzt sich nicht (substantiiert) mit der Gegendarstellung auseinander, sondern beschränkt sich auf blosser Verweise. Die Gesuchstellerinnen halten an den ursprünglichen Ausführungen fest und verweisen ebenfalls auf die eigenen Ausführungen in Rz. 50 ff. hervor.

Ad Rz. 30

Es wird ebenfalls auf die eigenen Ausführungen in Rz. 43 ff. hervor verwiesen. Zudem verkennt die Gesuchsgegnerin, dass sie den Gesuchstellerinnen mit dem im Artikel ge-

zeichneten Narrativ eine Tätigkeit im Bereich der Überwachung zuschreibt. Dies ist unzutreffend. Die Gegendarstellung stellt daher klar, zu welchem Zweck die Software verwendet wird, nämlich zur Interaktion mit Daten. Im Übrigen behauptet die Gesuchsgegnerin nicht, die Gegendarstellung sei unrichtig.

Ad Rz. 31

81. Die Gesuchsgegnerin verkennt die Grundsätze des Gegendarstellungsrechts. Auch ein (sinnbildlicher) Vergleich ist gegendarstellungsfähig, soweit er auf einer Tatsachenbehauptung beruht. Vorliegend liegt diese Tatsachenbehauptung in der Aussage, Daten würden «abgesaugt». Damit wird zweifelsohne eine unzulässige Datenbeschaffung insinuiert, andernfalls wäre eine andere Metapher gewählt worden. Entsprechend steht es den Gesuchstellerinnen zu, dies richtigzustellen und darzulegen, wie die Datenbeschaffung tatsächlich erfolgt, nämlich rechtmässig.

Ad Rz. 32

82. Erneut handelt es sich um ein gemischtes Werturteil, das gegendarstellungsfähig ist (vgl. Rz. 5 ff. hiervor). Der Versuch der Gesuchsgegnerin, die Zitate von Bowman zusammenzuschustern, um ihren Zwecken zu dienen, ist zum Scheitern verurteilt. Die beiden Zitate erfolgen unabhängig voneinander zu völlig verschiedenen Anfragen. Nirgends in SB 15b äussert Bowman, dass sich die Kommunikationsstrategie angepasst habe, weil man unter Druck stehe. Das ist schlicht erfunden und falsch. Ein Beleg dafür, dass die Gegendarstellung offensichtlich falsch ist, gelingt nicht.

Beweis Zitate Palantir

SB 15b

83. Offensichtlich unrichtig ist auch die Behauptung in lit. c. So heisst es im Artikel ausdrücklich: «Ja, wir stehen unter Druck. Und das beeinflusst unser Geschäft», sagt Bowman. Man werde falsch wahrgenommen und müsse daher die Kommunikationsstrategie neu ausrichten.». Damit wird gerade behauptet, die Gesuchstellerinnen hätten ihre Kommunikationsstrategie aufgrund extrinsischer Gründe, insbesondere aufgrund von Druck, angepasst. Das trifft nicht zu.

Ad Rz. 33

84. Die Bezeichnung als sehr «verschlossen» ist eine Tatsachenbehauptung. Selbst wenn von einer Wertung auszugehen wäre, würde zumindest ein gemischtes Werturteil vorliegen,

das auf der Behauptung fusst, das Unternehmen kommuniziere weniger offen als andere. Die Äusserung ist gegendarstellungsfähig (vgl. Rz. 5 ff. hiervor). Die Gegendarstellung stellt richtig, dass die Gesuchstellerinnen nicht verschlossener als andere Unternehmen sind und im Gegenteil viele Informationen verfügbar machen. Das ist zulässig und stellt auch keine Zusatzinformation dar. Wie bereits ausgeführt, ist die Gegendarstellung nicht auf eine blosser Verneinung beschränkt – wie dies die Gesuchsgegnerin zu meinen scheint –, sondern umfasst gerade auch das Recht, eine vom Ursprungstext abweichende Tatsachenbehauptung wiederzugeben.

85. Gerade der Umstand, dass hervorgehen wurde, das Gespräch sei «erstaunlich offen» verlaufen, zeugt davon, dass die Gesuchsgegnerin den Gesuchstellerinnen im Übrigen eine erhöhte Verschlossenheit attestiert. Ansonst müsste die Offenheit des Gesprächs nicht derart hervorgehoben werden.

Ad Rz. 34

86. Die Ausführungen der Gesuchsgegnerin sind unzutreffend. Die Gegendarstellung richtet sich gegen die Tatsachenbehauptungen im Artikel. Es kann Rz. 84 des Gesuchs verwiesen werden.

Ad Rz. 35

87. Die Gesuchsgegnerin wirft im Artikel die Frage auf, ob die Gesuchstellerinnen, Produkte, die in der Schweiz entwickelt werden, überhaupt in kriegsführende Länder exportieren darf. Damit wird impliziert, dass die Gesuchstellerinnen Produkte bzw. Dienstleistungen exportiert, die dem «Söldnergesetz» (BPS), Kriegsmaterialgesetz (KMG) bzw. Güterkontrollgesetz (GKG) unterstehen. Die Gegendarstellung greift dies auf und stellt klar, dass in der Schweiz keine Produkte hergestellt werden, die für Kriegszwecke eingesetzt werden können. Es steht somit «Tatsache gegen Tatsache».
88. Unzutreffend ist die Behauptung, die Aussage sei offensichtlich falsch. Das ist aktenwidrig. In SB 15b wird festgehalten, dass Nutzer, die «Gotham» nutzen oft auch «Foundry» nutzen ([...] *what we were getting at is that many Gotham product users are increasingly also using Foundry. So there is some overlap with government customer who license both Gotham and Foundry [...]*). Hingegen wird gerade nicht ausgeführt, dass «Foundry» militärische Zwecke verfolge. Auch im Bericht der Armee (SB 18) steht ausdrücklich (Seite 3 unter «Kernprodukte und Lösungen»): «Palantir Foundry: Diese Plattform dient der Optimierung von operativen Abläufen in Unternehmen und Organisationen. Sie kombiniert Daten aus diversen Quellen, bereinigt und analysiert sie in Echtzeit und unterstützt so fundierte Ent-

scheidungen in Bereichen wie z B Logistik.». Aus den der Gesuchsgegnerin zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt sich somit eindeutig, dass Foundry weder für den Kriegseinsatz noch zu Verteidigungszwecken bestimmt ist. Umso unverständlicher ist es, weshalb der Artikel mit seiner Fragestellung zur Zulässigkeit des Exports einen gegenteiligen Eindruck impliziert.

Beweise Zitate Palantir

SB 15b

Bericht Schweizer Armee

SB 18

89. Die Behauptung, eine «duale» Nutzung sei erwiesen, ist unsubstantiiert und unbelegt. Die Gesuchsgegnerin bringt keinen Beweis für das Behauptete vor und zeigt auch nicht auf, woraus dies ergehen soll.
90. Die Beilagen SB 15b und SB 18 sind für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu diesen vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 36

91. Es ist unklar, was die Gesuchsgegnerin aus SB 20 ableiten will. Auf dem Screenshot ist lediglich ein Untertitel erkennbar; im Übrigen zeigt er einen weissen Hintergrund. Dieses Beweismittel ist daher nicht geeignet, das von der Gesuchsgegnerin Behauptete zu belegen. Im Übrigen kann auf Rz. 90 des Gesuchs verwiesen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass aus dem blossen Umstand, dass vor einer Folie gesprochen wird, nicht ohne Weiteres auf einen (relevanten) Zusammenhang zwischen dem Gesagten und der Folie geschlossen werden kann. So oder anders ist SB 20 nicht geeignet, einen unwiderlegbaren Beleg für das Behauptete zu erbringen.

Beweis Screenshot YouTube

SB 20

92. Die Beilagen SB 21 und SB 22 werden nicht hinreichend substantiiert eingebracht. Vielmehr wird ein einzelnes Wort herausgegriffen, ohne dass dessen Fundstelle und Kontext dargelegt werden. Zudem ist der Begriff «battle-tested» mehrdeutig und kann auch bedeuten, dass das Programm bereits unter realen Bedingungen getestet wurde. So steht in SB

21 (Seite 2, 2. Abschnitt): «Code that is decades old is not inherently bad. On the contrary, it's been battle-tested over decades and written by people with deep expertise in highly specialized fields.». Zu Deutsch (durch den Unterzeichnenden): «Code, der Jahrzehnte alt ist, ist nicht von Natur aus schlecht. Im Gegenteil, er hat sich über Jahrzehnte bewährt und wurde von Menschen mit fundiertem Fachwissen in hochspezialisierten Bereichen geschrieben.». Ein weiteres Mal kommt das Wort «battle-tested» in SB 21 nicht vor. Daraus lässt sich schliessen: Einerseits geht es darum, dass der «Code» erprobt ist, andererseits wird an dieser Stelle noch nicht einmal über «Foundry» gesprochen, sondern lediglich allgemein von «Code». Es zeigt sich auch hier, dass die Gesuchsgegnerin ihre Argumentation auf eine unzutreffende Grundlage stützt.

Beweis Auszug Webseite der Webseite der Gesuchstellerinnen

SB 21

93. In SB 22 steht folgendes (Seite 8, zweiter Punkt): «Forward-Deployed Model - We partner with you to ensure you get the most from our software, engaging our battle-tested key learnings to help you own outcomes.». Deutsche Übersetzung (durch den Unterzeichnenden): «Vorwärtsgerichtetes Modell – Wir arbeiten mit Ihnen zusammen, um sicherzustellen, dass Sie das Beste aus unserer Software herausholen, und nutzen unsere bewährten Erkenntnisse, um Ihnen zu helfen, Ergebnisse zu erzielen.». Wiederum ist «battle-tested» im Sinne von «erprobt» bzw. «bewährt» zu verstehen. Nirgends in SB 22 findet sich ein Hinweis darauf, dass «Foundry» für militärische Zwecke eingesetzt wird. Im Übrigen wird auf Seite 8 von SB 22 nicht ausdrücklich von «Foundry» gesprochen. Auf Seite 5 von SB 22 hingegen, wo «Foundry» explizit erwähnt wird, wird festgehalten, dass es sich um eine Software handelt, die zur Integration und Transformation grosser Datenmengen sowie für Analytik eingesetzt wird («Integrates and transforms large-scale data; Enables robust analytics and surface actionable operational insights»).

Beweis Foliensatz «Introducing Palantir»

SB 22

94. Nach dem Gesagten ist klar, dass die Gesuchsgegnerin die Beilagen SB 21 und SB 22 vollständig missverstanden hat und keinerlei Belege für ihre Behauptung liefert, «Foundry» werde militärisch eingesetzt. Damit ist die Gegendarstellung nicht (offensichtlich) unrichtig und folglich zulässig.

95. Die Beilagen SB 20, SB 21 und SB 22 sind für die Gesuchstellerinnen neu. Sie konnten sich zu diesen vor Aktenschluss trotz hinreichender Sorgfalt nicht äussern, weshalb die Stellungnahme zu den Beweismitteln im Rahmen von Art. 229 Abs. 2 ZPO zulässig ist.

Ad Rz. 37

96. Aus dem Umstand, dass eine Tatsachenbehauptung nicht von der Gegendarstellung betroffen ist, kann nicht geschlossen werden, dass diese Aussage «nicht bestritten» wird. Erneut: Das Gegendarstellungsrecht ist kein Instrument der Wahrheitsfindung.
97. Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin ist die pauschale Unterstellung, die Gesuchstellerinnen bzw. deren Dienstleistungen fielen unter das «Söldnergesetz», unzutreffend, zumal erwiesen ist, dass aus der Schweiz keine entsprechenden Leistungen erbracht werden (vgl. Rz. 87 ff. hiervor). Dabei stellt die Gesuchsgegnerin insbesondere einen Bezug zu Gaza her. Die Gesuchstellerinnen wehren sich gegen diese Zuschreibung und erläutern einerseits die bisher erbrachten Leistungen zur Einordnung sowie andererseits, weshalb diese Leistungen nicht unter das «Söldnergesetz» fallen. Gleichzeitig distanzieren sie sich von den in Gaza eingesetzten Systemen, da die Gesuchsgegnerin die Rolle der Gesuchstellerinnen in Gaza ausdrücklich thematisiert hat (vgl. Rz. 93 des Gesuchs). Der Grundsatz «Tatsache gegen Tatsache» ist eingehalten. Unzulässige Zusatzinformationen liegen nicht vor.
98. Ein Nachweis, dass «Foundry» dual eingesetzt wird, wurde von der Gesuchsgegnerin gerade nicht erbracht (vgl. Rz. 87 ff. hiervor).

Ad Rz. 38

99. Es liegt auf der Hand, dass die Gesuchsgegnerin mit der Zuschreibung, die Standortförderungskriterien blieben ein «Geheimnis», zumindest Zweifel an der Rechtmässigkeit des Vorgehens wecken möchte. Andernfalls hätte sie eine weniger suggestive Formulierung wählen können. Daran ändert nichts, dass sie diesen Umstand nun zu relativieren versucht. Im Übrigen kann auf Rz. 98 des Gesuchs verwiesen werden.
100. Die Äusserung stellt zumindest ein gemischtes Werturteil dar, welches gegendarstellungsfähig ist (vgl. Rz. 5 ff. hiervor). Klar ist auch, dass der Vorwurf sich nicht nur gegen die Behörde richtet, sondern auch die Gesuchstellerinnen betrifft, ist sie doch durch den Vorwurf, Bestimmungen würden nicht eingehalten, ebenfalls tangiert.

Ad Rz. 39

101. Es ist unerheblich, von wem die Aussage stammt. Auch Äusserungen Dritter sind der Gegendarstellung zugänglich (vgl. Rz. 100 des Gesuchs). Die Zuschreibung, es handle sich «nicht um irgendein beliebiges Unternehmen», ist für sich allein genommen unproblematisch. Im Artikel wird jedoch ausgeführt, es handle sich nicht um irgendein beliebiges Unternehmen, sondern um eines, dessen Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werde. Damit wird verdeutlicht, dass die Gesuchstellerinnen nicht als gewöhnliches Unternehmen, sondern als besonders verwerflich dargestellt werden. Dagegen richtet sich die Gegendarstellung. Sie stellt richtig, dass die Software der Gesuchstellerinnen rechtmässig entwickelt wurde, insbesondere zu Strafverfolgungszwecken und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben von Behörden. Damit steht «Tatsache gegen Tatsache»; unzulässige Zusatzinformationen liegen nicht vor.
102. SB 23 ist nicht prozessrelevant, da sich daraus nicht ergibt, dass die Gesuchstellerinnen von sich selbst behaupten würden, sie entwickelten Software, die gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werde – was die Gesuchsgegnerin im Übrigen auch gar nicht behauptet. Zudem verkennt die Gesuchsgegnerin, dass sich das Zitat allgemein auf Software der Gesuchstellerinnen bezieht, nicht jedoch spezifisch auf die Software «Foundry». Die Gesuchsgegnerin verkennt damit, dass «Gotham» und «Foundry» zwei unterschiedliche Systeme sind, die voneinander unabhängig operieren und vertrieben werden. Ein Beweis dafür, dass «Foundry» dual eingesetzt wird, fehlt nach wie vor.

Beweis Artikel NPR

SB 23

103. Nicht nachvollziehbar sind überdies die Ausführungen, wonach es meinungsabhängig sein soll, ob der Einsatz der Software zur rechtmässigen Strafverfolgung vernünftigerweise nicht als Einsatz gegen die Zivilbevölkerung qualifiziert werden könne. Dies ist unzutreffend. Es ist offenkundig, dass eine rechtmässige Verwendung der Software nicht als gegen die Zivilbevölkerung gerichtet bezeichnet werden kann.
104. Was die Gesuchsgegnerin aus SB 24 ableiten will, ist nicht ersichtlich. Sie behauptet insoweit lediglich pauschal. Dies ist unsubstantiiert und unzulässig. Es ist nicht Sache des Gerichts oder der Gesuchstellerinnen, Beweismittel nach allenfalls relevanten Passagen zu durchsuchen. Zudem obliegt die Beurteilung, ob Handlungen der ICE rechtmässig sind, den zuständigen Gerichten. Die Gesuchsgegnerin legt jedoch keine entsprechenden Entscheide vor, welche eine Unrechtmässigkeit bestätigen würden. Damit bleibt sie den Be-

weis schuldig, die Software der Gesuchstellerinnen werde gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt.


Beweis Auszug «Investigative Case Management – Additional Capabilities»

SB 24

105. Bloss weil in SB 18 datenschutzrechtliche Bedenken geäussert werden, kann daraus nicht geschlossen werden, dass eine Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird. Das US-Datenschutzrecht weist bekanntermassen andere Vorgaben auf. Das ist notorisch. Entsprechend ergibt sich aus SB 18 nichts, was die Verwendung der Software durch die ICE – notabene in den USA nach US-Recht – rechtswidrig erscheinen liesse.
106. Der Verwendungszweck, nämlich ein Einsatz gegen die Zivilbevölkerung, wird im Artikel ausdrücklich genannt. Die Gegendarstellung widerspricht dem und bezeichnet den tatsächlichen Verwendungszweck. Der Grundsatz «Tatsache gegen Tatsache» ist gewahrt.
107. Ad Rz. 40
108. Keine Anmerkungen.
- Ad Rz. 41
109. An den eigenen Ausführungen wird festgehalten. Die Gesuchsgegnerin ist zu verpflichten, die Gegendarstellung abzdrukken. Die Kosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ersuchen ich Sie namens der Gesuchstellerinnen höflichst um Gutheissung der eingangs erwähnten Anträge unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegnerin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

 Qualified Electronic Signature - CH (ZertES)

David Hug



David Hug

23.02.2026



BEWEISMITTELVERZEICHNIS

zum Gesuch

i.S.

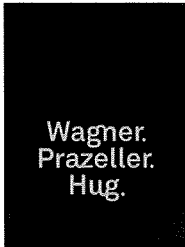
Palantir Technologies Inc. et al. ./Republik AG

betreffend

Gegendarstellung

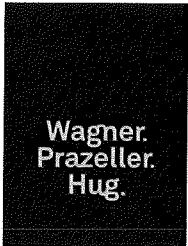
I. Urkundenbeweise

| | |
|---|-----------|
| Vollmacht der Palantir Technologies Inc. vom 16. Januar 2026 (Wagner Prazeller Hug AG) | Beilage 1 |
| Vollmacht der Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 16. Januar 2026 (Wagner Prazeller Hug AG) | Beilage 2 |
| Vollmacht der Palantir Technologies Inc. und der Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 29. Dezember 2025 (15, Cours des Bastions Avocats Sàrl – Mr. Nicolas Capt) | Beilage 3 |
| Handelsregisterauszug Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 19. Januar 2026 | Beilage 4 |
| Impressum der Republik | Beilage 5 |
| Handelsregisterauszug Republik AG vom 19. Januar 2026 | Beilage 6 |
| E-Mail vom 30. Dezember 2025 von RA Andreas Meili an RA Nicolas Capt | Beilage 7 |
| Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb | Beilage 8 |



ANWÄLTE ATTORNEYS

| | |
|--|-------------------|
| Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-ri-siko-fuer-die-schweiz-wird | Beilage 9 |
| Schreiben an die Republik AG vom 29. Dezember 2025 bezüglich Gegendarstellung zum Artikel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb» vom 8. Dezember 2025 | Beilage 10 |
| Schreiben an die Republik AG vom 29. Dezember 2025 bezüglich Gegendarstellung zum Artikel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird» vom 9. Dezember 2025 | Beilage 11 |
| E-Mail vom 5. Januar 2026 von RA Nicolas Capt an RA Andreas Meili | Beilage 12 |
| Online-Artikel vom 22. Dezember 2025 «Why Palantir is becoming a risky bet for Switzerland», abrufbar unter https://www.swissinfo.ch/eng/war-peace/why-palantir-is-becoming-a-risky-bet-for-switzerland/90666335 | Beilage 13 |
| Online-Artikel vom 22. Dezember 2025 «Why Palantir is becoming a risky bet for Switzerland», Stand 26. Dezember 2025, abrufbar unter https://www.swissinfo.ch/eng/war-peace/why-palantir-is-becoming-a-risky-bet-for-switzerland/90666335 | Beilage 14 |
| E-Mail-Nachricht Swissinfo an Courtney Bowman vom 15. Januar 2026 | Beilage 15 |
| Certificate of Good Standing (Delaware) vom 9. Januar 2026 | Beilage 16 |
| Notarisierte Bestätigung Zeichnungsberechtigung Ryan Taylor vom 4. Mai 2023 | Beilage 17 |
| LinkedIn-Beitrag von Adrienne Fichter vom 12. Februar 2026, abrufbar unter https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7427678551803518976/ | Beilage 18 |
| LinkedIn-Beitrag von Adrienne Fichter vom 18. Februar 2026, abrufbar unter https://www.linkedin.com/posts/adriennefichter_switzerland-us-analytics-firm-takes-republik-activity-7429803103618703361-vDe2 | Beilage 19 |
| Artikel unter dem Titel «Palantir poursuit le média Republik» erschienen auf «lecourrier.ch», abrufbar unter https://lecourrier.ch/2026/02/17/palantir-poursuit-le-media-republik/ | Beilage 20 |



Flyer SEM und Kantonspolizei Zürich

Beilage 21

II. Editionsofferte

Aufgabequittung